



# Vote électronique

Ein gemeinsames Projekt von Bund und Kantonen  
Die Ausdehnung der elektronischen Stimmabgabe

## Vorwort

Die Instrumente der Demokratie haben sich im Verlauf der Jahre weiterentwickelt und die gesellschaftlichen Entwicklungen aufgenommen, insbesondere das steigende Bedürfnis nach Mobilität. Dank des elektronischen Stimmkanals können die Stimmberechtigten zeit- und ortsunabhängig an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Seine Einführung ist die natürliche und logische Konsequenz der Entwicklung der letzten Jahrzehnte im Bereich der Kommunikation und der Erledigung unterschiedlicher Geschäfte via Internet.

2013 hat der Bundesrat in seinem dritten Bericht zu Vote électronique die Strategie für die schrittweise Ausdehnung der elektronischen Stimmabgabe definiert und die Bedingungen dafür formuliert. Der Bericht wertet im ersten Teil die Versuchsphase 2006-2012 detailliert aus und definiert im zweiten Teil die Grundlagen für die flächendeckende Einführung der elektronischen Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen in der Schweiz.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem dritten Bericht wurden die Rechtsgrundlagen angepasst: Die Bestimmungen der Verordnung über die politischen Rechte wurden revidiert und eine Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe geschaffen. Die neuen Rechtsgrundlagen sind am 15. Januar 2014 in Kraft getreten.

Der Weg zur Digitalisierung der Politischen Rechte ist noch lang; es gilt weitere organisatorische, technische und politische Hürden zu überwinden. Bund und Kantone packen diese Herausforderungen jedoch mit grossem Engagement an und treiben das Projekt unter dem Credo „Sicherheit vor Tempo“ weiter voran. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Beteiligten für ihre kritische Begleitung des Projekts.



Corina Casanova, Bundeskanzlerin

# Das Projekt in Kürze



## Der Weg über das Internet

In verschiedenen Ländern gibt es e-Voting-Projekte. Meist geht es dabei um die elektronische Stimmabgabe in Abstimmungslokalen. Dieser Ansatz ist für die Schweiz undenkbar: Heute stimmen rund 90 % der Stimmberechtigten von zu Hause aus brieflich ab. Deshalb führt der Fortschritt bei der Erweiterung der Stimmkanäle über das Internet.

## E-Government Strategie Schweiz

Vote électronique ist ein priorisiertes Vorhaben der E-Government-Strategie Schweiz. Diese vom Bundesrat 2007 verabschiedete nationale Strategie hat zum Ziel, dass sowohl die Wirtschaft wie auch die Bevölkerung die wichtigen Geschäfte mit den Behörden elektronisch abwickeln können. Die Behörden ihrerseits sollen ihre Geschäftsprozesse modernisieren und untereinander elektronisch verkehren.

## Geltende Rechtsgrundlagen auf Stufe Bund

Die elektronische Stimmabgabe auf Stufe Bund wird im Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR), in der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) sowie in der Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS) geregelt.

## Bundesrat bewilligt Versuche bei eidgenössischen Abstimmungen

Gemäss Artikel 8a BPR müssen Kantone, welche im Rahmen von eidgenössischen Urnengängen Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe durchführen möchten, eine Bewilligung des Bundesrates bzw. der Bundeskanzlei einholen.

## Der internationale Kontext

Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, welche die elektronische Stimmabgabe anbieten. Europaweit werden Versuche in Estland und in Frankreich durchgeführt. Norwegen hat bis 2014 die elektronische Stimmabgabe angeboten. Im Juni 2014 hat Norwegen das Projekt sistiert.

## Kantone verantwortlich

Auf Stufe Bund ist die Bundeskanzlei für das Projekt zuständig. Eigentliche Projektleiter sind jedoch die Kantone, welche für die Organisation und Durchführung auch eidgenössischer Urnengänge verantwortlich sind. Sie entscheiden, ob und wann der dritte komplementäre Stimmkanal eingeführt wird.

## 14 Kantone bieten die elektronische Stimmabgabe an

Nach Pilotversuchen in ZH, NE und GE haben seit 2009 weitere zehn Kantone die elektronische Stimmabgabe eingeführt: BE, LU, FR, SO, BS, SH, SG, GR, AG und TG. 2015 plant der Kanton GL den ersten Versuch mit der elektronischen Stimmabgabe.

## Drei Systeme im Einsatz

Drei Systeme für die elektronische Stimmabgabe sind heute im Einsatz: Das System von Genf, das System von Neuenburg und das System des Consortiums Vote électronique.



## Einbezogenes Elektorat

Ausser in GE und NE, wo auch in der Schweiz wohnhafte Stimmberechtigte in die Versuche einbezogen werden, konnten bislang in allen Kantonen nur Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer elektronisch abstimmen und/oder wählen. Weitere Kantone planen aber, den in der Schweiz wohnhaften Stimmberechtigten die elektronische Stimmabgabe anzubieten.

## Limiten für das einbezogene Elektorat

2007 haben Bundesrat und Parlament der elektronischen Stimmabgabe Limiten gesetzt: Bei eidgenössischen Vorlagen können mit den Systemen der ersten Generation maximal 30 % des jeweiligen kantonalen Elektorats bzw. 10 % der rund 5 Millionen Schweizer Stimmberechtigten ihre Stimme elektronisch abgeben. Bei rein kantonalen Urnengängen gelten die Limiten nicht. Erst nach der Umsetzung der neu definierten und noch höheren Sicherheitsanforderungen werden die Limiten etappenweise erhöht.

# Vorteile und Herausforderungen

**Vote électronique, als Gemeinschaftsprojekt von Bund und Kantonen, ist eine Investition im Dienste der Stimmberechtigten.**

- ✓ Die Abgabe von ungültigen Stimmen wird verunmöglicht.
- ✓ Die Resultate der Urnengänge werden schneller ermittelt.
- ✓ Verspätungen wie bei der brieflichen Stimmabgabe werden verhindert.
- ✓ Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie Stimmberechtigte mit einer Behinderung, können von ihren politischen Rechten autonom Gebrauch machen.

**Die Einführung der elektronischen Stimmabgabe bringt eine Reihe von Herausforderungen mit sich:**

- i Systematische Manipulationen müssen, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses, verhindert werden.
- i Die bestehenden Prozesse im Bereich der politischen Rechte müssen laufend überprüft und womöglich angepasst werden.
- i Dem föderalen Aufbau der politischen Rechte muss Rechnung getragen werden.
- i Das Vertrauen in den neuen Stimmkanal muss gefördert werden.

## Ziele

Bund und Kantone haben hinsichtlich der Einführung des elektronischen Stimmkanals folgende Ziele definiert:



### Kurzfristiges Ziel:

Die Mehrheit der Auslandschweizer Stimmberechtigten kann elektronisch abstimmen.

### Langfristiges Ziel:

Der dritte, komplementäre Stimmkanal steht allen Stimmberechtigten zur Verfügung.

## Vote électronique - die Chronik

2000	2004	2005	2008	2009	2009-2011	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Start Vote électronique	Genf: erste Versuche bei eidg. Abstimmungen	Neuenburg und Zürich: erste Versuche bei eidg. Abstimmungen	Genf, Neuenburg und Zürich: gleichzeitige Versuche  Neuenburg: erstmals Auslandschweizer zugelassen	Gründung des Consortiums Vote électronique rund um das Zürcher System	Beherbergungsverträge zwischen Genf und den Kantonen BS, LU und BE (elektronische Stimmabgabe für AuslandschweizerInnen)	Erste Versuche in 12 Kantonen	Erste Versuche bei den Nationalratswahlen in den Kantonen BS, AG, GR, SG. Der Fokus liegt auf AuslandschweizerInnen	Etwa 50% der AuslandschweizerInnen können die elektronische Stimmabgabe bei Bundesabstimmungen nutzen	Dritter Bericht des Bundesrates zu Vote électronique	Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen	14 Kantone setzen die elektronische Stimmabgabe anlässlich der Nationalratswahlen ein

# Die Strategie des Bundesrates

Aufgrund der positiven Beurteilung der Versuchsphase 2006-2012 hat der Bundesrat 2013 vorgeschlagen, den neuen Stimmkanal unter Beibehaltung des bewährten schrittweisen Vorgehens auf alle Stimmberechtigten auszudehnen.

## Für alle Stimmberechtigten in der Schweiz und im Ausland

Die elektronische Stimmabgabe soll sich als dritte, komplementäre Möglichkeit der Stimmabgabe für die Gesamtheit des Elektorats etablieren. Dafür sollen die neu definierten Anforderungen zur Erhöhung der heute geltenden Limiten erfüllt werden.

### Die Strategie Schritt für Schritt

- 1) Der elektronische Stimmkanal soll schrittweise ausgedehnt werden.
- 2) Die Erhöhung der Limiten setzt die Erfüllung von noch stärkeren (Sicherheits-) Anforderungen voraus.
- 3) Neue Sicherheitsanforderungen wurden definiert. Im Zentrum stehen die Verifizierbarkeit sowie externe Kontrollen (Audits).
- 4) Die Einführung der Verifizierbarkeit stellt sicher, dass systematische Fehlfunktionen im Wahl- bzw. Abstimmungsablauf infolge von Softwarefehlern, menschlichen Fehlleistungen oder vorsätzlichen Manipulationsversuchen unter Wahrung des Stimmgeheimnisses rechtzeitig erkannt werden können.
- 5) Die korrekte Umsetzung der neuen Sicherheitsanforderungen wird durch spezialisierte, externe Stellen überprüft (Audits).
- 6) Die Kantone können dem Bundesrat eine Erhöhung der Limiten beantragen.

## Neue Anforderungen für die elektronische Stimmabgabe

Die Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte wurde angepasst und die Bundeskanzlei schuf eine neue Verordnung über die elektronische Stimmabgabe. In den revidierten Rechtsgrundlagen sind präzisere und den technischen Entwicklungen angepasste Kriterien für die Systeme sowie für deren externe und unabhängige Überprüfung festgelegt worden. Die angepassten Rechtsgrundlagen sind am 15. Januar 2014 in Kraft getreten.

Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Ausdehnung der elektronischen Stimmabgabe bestand in drei Bereichen.

### 1 Sicherheit erhöhen:

Die in der alten Verordnung über die politischen Rechte festgehaltenen Sicherheitsanforderungen waren allgemein gehalten. Diese Anforderungen sind nun exakter formuliert, womit insbesondere zwei Ziele erreicht werden sollen: Einerseits sollen die Systeme für die elektronische Stimmabgabe den gewünschten hohen Sicherheitsstandards entsprechen. Andererseits erlauben nur konkret formulierte Sicherheitsanforderungen eine eingehende Prüfung der Systeme hinsichtlich deren Umsetzung.

### 2 Kontrollen der Systeme externalisieren:

Bei einer Ausweitung des elektronischen Stimmkanals muss künftig sichergestellt sein, dass die Kontrollen der Systeme durch eine externe und unabhängige Stelle durchgeführt werden.

### 3 Verfahren vereinfachen:

Die Anzahl und Komplexität der interkantonalen Kooperationen sowie die Häufigkeit der Urngänge plädieren für eine Vereinfachung der Verfahren rund um die Bewilligung von Versuchen mit der elektronischen Stimmabgabe.

# Neue Sicherheitsanforderungen

## Die Verifizierbarkeit

Im Zentrum der neuen Sicherheitsanforderungen steht die Verifizierbarkeit.

Die Verifizierbarkeit ist ein starkes Instrument zur Nachvollziehbarkeit des korrekten Ablaufs eines Urnengangs und fördert damit die Vertrauensbildung.

Zusätzlich zur Verifizierbarkeit wurden weitere Sicherheitsanforderungen definiert. Ein Teil davon basiert direkt auf den heute existierenden Sicherheitsmassnahmen, wie sie bereits von Kantonen bzw. deren Systembetreibern umgesetzt werden. Weitere Sicherheitsanforderungen wurden in grossen Teilen einem anerkannten internationalen Standard, dem «Common Criteria for Information Technology Security Evaluation», sowie dem ISO-Standard 27001, entnommen.

## Die schrittweise Einführung der Verifizierbarkeit

Die Weiterentwicklung der Systeme für die elektronische Stimmabgabe zu Systemen, welche die Ausdehnung auf 100 Prozent des Elektorats erlauben (Systeme der zweiten Generation), ist mit Kosten bei der Planung und der Umsetzung verbunden. Die Einführung der Verifizierbarkeit soll daher in zwei Etappen erfolgen.

Die erste Etappe der Umsetzung der Verifizierbarkeit verlangt, dass verifiziert werden kann, ob die Stimme gemäss der Absicht des Stimmenden übermittelt wurde («cast-as-intended»). Dies wird die Ausdehnung des elektronischen Stimmkanals auf bis zu 50 Prozent des Elektorats ermöglichen.

Mit der vollständigen Umsetzung der Verifizierbarkeit wird es möglich sein, den elektronischen Stimmkanal für 100 Prozent des Elektorats zu öffnen.

## Externe Kontrolle der Systeme

### Systeme werden regelmässig auditiert

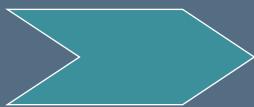
Gemäss der Verordnung über die politischen Rechte muss eine von der Bundeskanzlei anerkannte externe Stelle bestätigen, dass die Systeme die Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Funktionalität erfüllen.

Entsprechende Audits wurden zu Beginn des Projekts mit finanzieller Unterstützung des Bundes durchgeführt. Danach lag die Durchführung solcher Audits in der Kompetenz der Kantone. Zusätzlich wurden bei Systemänderungen systemspezifische Begleitgruppen bestehend aus Vertretern des Bundes und verschiedener Kantone eingesetzt. Sie haben sich mit Anpassungen an den Systemen befasst und ihre Beurteilung in Form eines Berichts wiedergegeben.

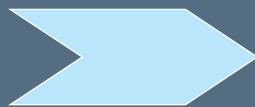
Angesichts der geplanten Ausdehnung des elektronischen Stimmkanals sollen die Kontrollen nunmehr professionalisiert und externalisiert werden. Dabei geht es darum, die Systeme auf die Umsetzung der neuen Sicherheitsanforderungen zu überprüfen. Die Überprüfungen laufen in Form von verschiedenen Systemaudits ab. Dabei muss die auditierende Stelle von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) anerkannt worden sein.



**Individuelle Verifizierbarkeit**  
Wurde die Stimme gemäss  
Eingabe übermittelt?



**Universelle Verifizierbarkeit**  
Wurde die Stimme korrekt  
registriert und gezählt?

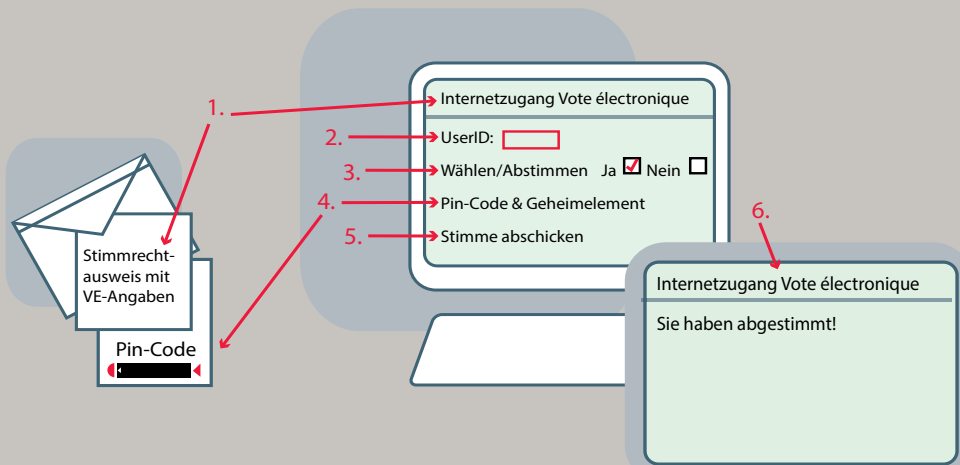


**Vollständige Verifizierbarkeit**  
Individuelle plus universelle  
Verifizierbarkeit

# Generationenwechsel

## Systeme der ersten Generation

Die Systeme der ersten Generation haben folgende Schritte für die Stimmabgabe ausgewiesen:



Die Kantone Genf und Neuenburg sowie das Consortium Vote électronique bieten auf folgenden Seiten einen Einblick in ihre Systeme für die elektronische Stimmabgabe:

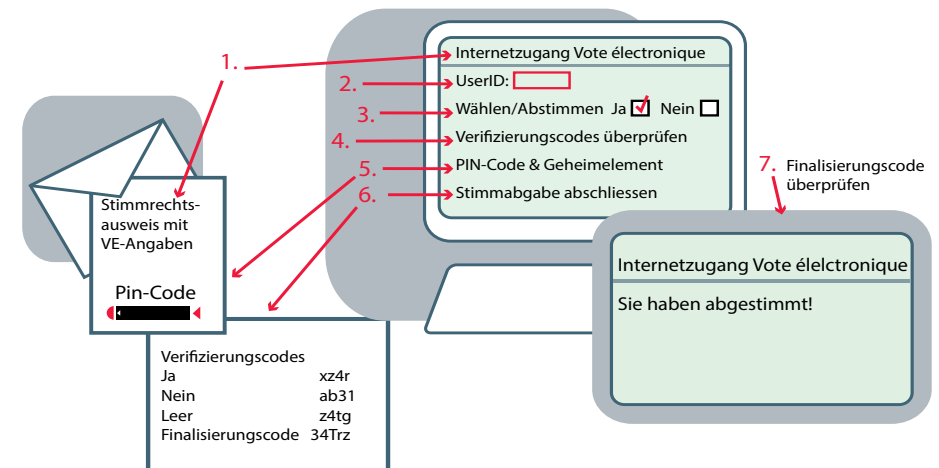
[www.ge.ch/vote-électronique](http://www.ge.ch/vote-électronique)  
<https://www.guichetunique.ch>  
[www.demo.webvote.ch](http://www.demo.webvote.ch)

## Systeme der zweiten Generation

Die Systeme der zweiten Generation bieten die **Verifizierbarkeit** an.

Stimmberechtigte erhalten zusammen mit ihrem Stimmrechtsausweis eine Liste mit sog. Verifizierungs- oder Prüfcodes, um zu prüfen, dass ihre verschlüsselte Stimme das Wahlsystem im Sinn ihrer Eingabe erreicht hat. Diese Liste besteht aus je einem Code pro Kandidat bzw. pro mögliche Antwort, wobei die Codes für sämtliche Stimmberechtigte unterschiedlich sind. Weitere für die elektronische Stimmabgabe erforderliche Kennzahlen befinden sich – wie bereits heute – direkt auf dem Stimmrechtsausweis. Es handelt sich um folgende Elemente: UserID, Bestätigungscode (Pin-Code) und Finalisierungscode.

Der Abstimmungs- bzw. Wahlvorgang auf verifizierbaren Systemen unterscheidet sich aus Sicht der Stimmenden nur unwesentlich von demjenigen auf den heutigen Systemen. Der Unterschied liegt darin, dass nach der Übermittlung der Stimme, aber vor deren Ablage in die elektronische Urne, zu jedem Kandidaten oder jeder möglichen Antwort bei Abstimmungen ein Code angezeigt wird. Diese Codes können die Stimmenden verifizieren. Mit der Eingabe des Bestätigungscode beauftragen die Stimmberechtigten das System, die elektronische Stimme in die elektronische Urne zu legen (sie zu registrieren). Der Finalisierungscode, der den Stimmberechtigten dann vom Server zurückgeschickt wird, bestätigt, dass der Prozess der Stimmabgabe erfolgreich abgeschlossen ist.



# Limiten

## Erhöhung der Limiten

Dank der Umsetzung der noch höheren Sicherheitsanforderungen werden die Kantone dem Bundesrat eine Erhöhung der Limiten beantragen können.

Während heute für alle Kantone die gleichen Limiten gelten, soll künftig pro Kanton bzw. pro System eine dem Projektstand angepasste Limite zur Anwendung gelangen.

Die heutige kantonale Limite von 30% soll unter Berücksichtigung der für die Umsetzung der neuen Sicherheitsanforderungen vorgesehenen zwei Etappen schrittweise erhöht werden. Analog ist auch die bundesweite Limite von 10 % etappenweise anzupassen.

Umsetzungsgrad der neuen Sicherheitsstandards nach Kanton	Limite	
	Kantonales Elektorat	Schweizer Elektorat
Systeme der ersten Generation	30%	10%
Individuelle Verifizierbarkeit und Audits	50%	30%
Vollständige Verifizierbarkeit (individuelle und universelle Verifizierbarkeit) und Audits	100%	100%

## Bewilligungsverfahren

Der Bundesrat muss den Einsatz der elektronischen Stimmabgabe für Urnengänge auf Bundesebene weiterhin bewilligen.

Das bisherige Bewilligungsverfahren hat sich aber als schwerfällig erwiesen. Dieses Verfahren wurde nun grundlegend überdacht und effizienter gestaltet.

Die beiden wichtigsten Neuerungen beim Bewilligungsverfahren sind die folgenden:

- Möglichkeit einer Grundbewilligung durch den Bundesrat
- Zulassung durch die Bundeskanzlei

Bis anhin hatten die Kantone dem Bundesrat für jeden Urnengang ein separates Gesuch einzureichen. Neu kann jedoch der Bundesrat den Kantonen Grundbewilligungen für Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe für eine Dauer von maximal 2 Jahren erteilen. Im Gegenzug dazu gibt es neu ein sog. Zulassungsverfahren, für welches die Bundeskanzlei zuständig ist: Die Kantone müssen für den Einsatz der elektronischen Stimmabgabe vor jedem Urnengang die Zulassung der Bundeskanzlei beantragen.

Zweijährige Grundbewilligung des Bundesrates  
Zulassung für einen Urnengang durch die Bundeskanzlei

1	Abstimmung vom 11.11.2011	ZULASSUNG BUNDESKANZLEI
2	Abstimmung vom 11.11.2011	ZULASSUNG BUNDESKANZLEI
3		
4	Abstimmung vom 11.11.2011	ZULASSUNG BUNDESKANZLEI
5		
6	Abstimmung vom 11.11.2011	ZULASSUNG BUNDESKANZLEI
7	Abstimmung vom 11.11.2011	ZULASSUNG BUNDESKANZLEI
8		



# Versuchsphase 2006 - 2012: ein Rückblick

Alleine auf Bundesebene wurden zwischen 2006 und 2012 mehr als 100 verbindliche Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe bei Abstimmungen durchgeführt. Vier Kantone haben sie bei den Nationalratswahlen 2011 zum ersten Mal auch bei einer eidgenössischen Wahl eingesetzt. Dazu kommen zahlreiche Versuche auf kantonaler und kommunaler Ebene.

## Die Systeme und ihre Sicherheitsanforderungen

Die bei den Versuchen eingesetzten Systeme wurden kontinuierlich weiterentwickelt, insbesondere mit Bezug auf die Sicherheit. Die Kantone sehen in ihren Systemen zahlreiche technische und organisatorische Massnahmen vor, um sie gegen interne und externe Bedrohungen zu schützen.

Die Kontrolle der Systeme und ihr korrektes Funktionieren liegen in der Kompetenz der Kantone. Der Bund prüft die Systeme jedoch bei jeder relevanten Anpassung im Rahmen von sog. Begleitgruppen. Die Begleitgruppen fungieren zurzeit als von der Bundeskanzlei anerkannte externe Stellen, die die Systemänderungen beurteilen. Sie bestehen aus Vertretern anderer Kantone und des Bundes.

## Priorisierte Gruppen von Stimmberechtigten

Gemäss der 2006 definierten Zielsetzung von Bundesrat und Parlament wurden die Auslandschweizer Stimmberechtigten bei der Einführung der elektronischen Stimmabgabe prioritär behandelt. Mehr als die Hälfte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die in einem Stimmregister eingetragen sind, haben gegenwärtig Zugang zum elektronischen Stimmkanal. Auch Menschen mit einer Behinderung, insbesondere jene mit einer Sehbehinderung, waren priorisiert zu behandeln.

Die Ziele des Bundes können mit Blick auf Auslandschweizer Stimmberechtigte als erreicht erachtet werden. Bei den Lösungen für Menschen, die nicht autonom abstimmen können, besteht noch Handlungsbedarf.

## Akzeptanz des neuen Stimmkanals

Die Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe haben eine öffentliche Debatte ausgelöst. Sowohl auf Stufe Bund als auch auf Stufe Kantone wurden diverse politische Vorstösse zum Thema eingereicht. Diese verfolgten unterschiedliche Ziele: Während sich die einen eine schnellere Einführung des dritten Stimmkanals wünschten, plädierten andere für ein vorsichtigeres Vorgehen oder gar ein Verbot der Stimmabgabe via Internet. Die gesellschaftliche Akzeptanz kann als relativ gross bezeichnet werden. Während sich einzelne Stimmen kritisch oder gar feindlich äussern, wünscht sich laut mehreren Studien eine grosse Mehrheit der Stimmberechtigten die Einführung der elektronischen Stimmabgabe. Diese Akzeptanz widerspiegelt sich auch in der hohen Stimm- und Wahlbeteiligung mit dem elektronischen Stimmkanal.

## Stimm- und Wahlbeteiligung mit dem elektronischen Stimmkanal

Die Stimm- und Wahlbeteiligung mit dem elektronischen Stimmkanal ist v.a. bei den Auslandschweizer Stimmberechtigten sehr hoch (oft über 50%). Bei den in der Schweiz wohnhaften Stimmberechtigten ist die Verwendung des neuen Stimmkanals zurückhaltender (um 20%); ihnen steht ein gut funktionierender brieflicher Stimmkanal zur Verfügung. Zudem konnte bislang erst ein kleiner Teil der in der Schweiz wohnhaften Stimmberechtigten überhaupt an Versuchen mit der elektronischen Stimmabgabe teilnehmen.

## Der Blick der Wissenschaft

Die Wissenschaft beurteilt den Einsatz der elektronischen Stimmabgabe sehr unterschiedlich. Allgemein kann festgehalten werden, dass in der Schweiz ein konstruktiver Austausch zwischen Wissenschaft und Behörden stattfindet.

[www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch)

Auf der Internetseite der Bundeskanzlei finden Sie umfangreiche Informationen zur Einführung der elektronischen Stimmabgabe in der Schweiz. Ausserdem stehen sämtliche Dokumente rund um das Projekt Vote électronique zum Herunterladen bereit:

[www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Themen > Politische Rechte > Vote électronique

# Stand des Projekts in den Kantonen

## Kanton Solothurn

Vote électronique seit 2010  
Elektorat: Auslandschweizer Stimmberechtigte

## Kanton Aargau

Vote électronique seit 2010  
Elektorat: Auslandschweizer Stimmberechtigte

## Kanton Zürich

Vote électronique seit 2005; Unterbruch 2011, Wieder-  
aufnahme der Versuche ab 2015  
Elektorat: ab 2015 Auslandschweizer Stimmberechtigte

## Kanton Neuenburg

Vote électronique seit 2005  
Elektorat: In- und Auslandschweizer  
Stimmberechtigte  
System: Eigenes System

## Kanton Genf

Vote électronique seit 2004  
Elektorat: In- und  
Auslandschweizer Stimmberechtigte  
System: Eigenes System

## Kanton Bern

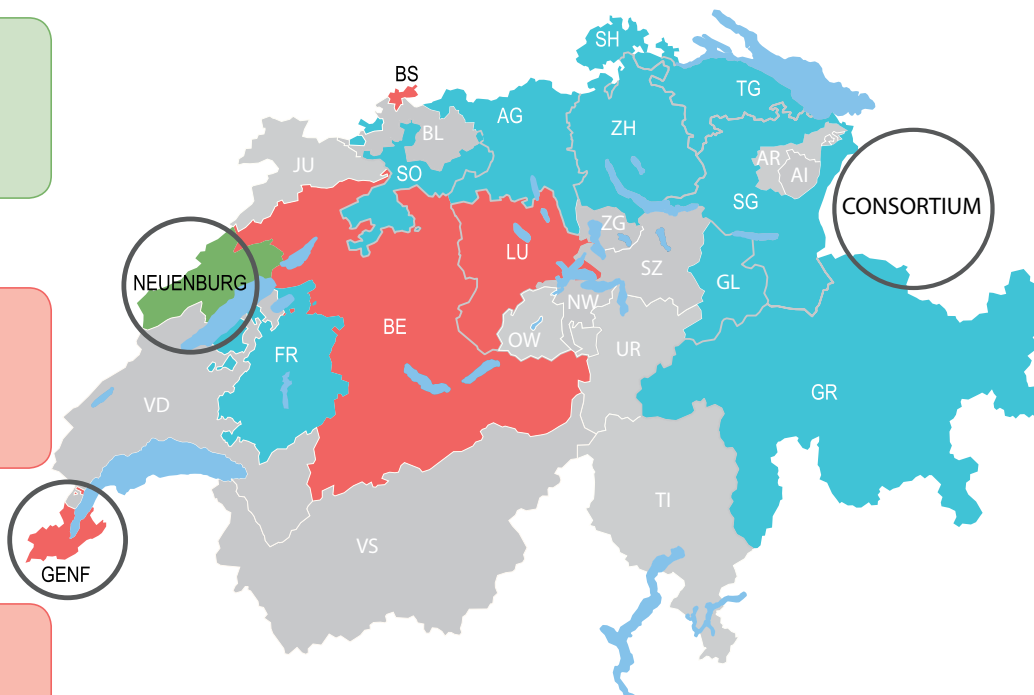
Vote électronique seit 2012  
Elektorat: Auslandschweizer  
Stimmberechtigte

## Kanton Luzern

Vote électronique seit 2010  
Elektorat: Auslandschweizer  
Stimmberechtigte

## Kanton Basel-Stadt

Vote électronique seit 2009  
Elektorat: Auslandschweizer  
Stimmberechtigte



Die blau eingefärbten Kantone sind in einem Consortium organisiert. Das Consortium hat eine Kopie des ehemaligen Zürcher Systems übernommen und weiterentwickelt. Die rot eingefärbten Kantone sind auf dem Genfer System beherbergt. Im Kanton Neuenburg ist die elektronische Stimabgabe im kantonalen E-Government-Portal - dem Guichet Unique - integriert.

## Kanton Schaffhausen

Vote électronique seit 2010  
Elektorat: Auslandschweizer Stimmberechtigte

## Kanton Thurgau

Vote électronique seit 2010  
Elektorat: Auslandschweizer Stimmberechtigte

## Kanton St.Gallen

Vote électronique seit 2010  
Elektorat: Auslandschweizer Stimmberechtigte

## Kanton Glarus

Vote électronique ab 2015  
Elektorat: Auslandschweizer Stimmberechtigte

## Kanton Graubünden

Vote électronique seit 2010  
Elektorat: Auslandschweizer Stimmberechtigte

## Kanton Freiburg

Vote électronique seit 2010  
Elektorat: Auslandschweizer Stimmberechtigte

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Schweizerische Bundeskanzlei

Sektion Politische Rechte

Bundeshaus West

3003 Bern

[info@bk.admin.ch](mailto:info@bk.admin.ch)

[www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Themen > Politische Rechte > Vote électronique

### **Gestaltung**

Schweizerische Bundeskanzlei

Sektionen Kommunikationsunterstützung